

Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche [SELK]) (StuO EvThKE)
(in der Fassung vom 13.03.2014)

I. Rahmenbestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen, Studienziel

- (1) Die Ausbildung eines Pfarrers und einer Pastoralreferentin der SELK erfolgt in vier Phasen:
- Phase 1: Studium,
 - Phase 2: Berufseinführungszeit als Vikar / als Pastoralreferentin in Ausbildung,
 - Phase 3: Berufseinführungszeit als Pfarrvikar / als Pastoralreferentin zur Anstellung,
 - Phase 4: Berufsbegleitende Fortbildung.

Das Studium im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) hat die Erlangung der Berufsfähigkeit eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin der SELK, die weiteren Phasen haben die Ausbildung der Berufsfähigkeit zum Ziel. Das Studium soll von Anfang an in enger Verbindung mit der Kirche stehen, welcher der / die Studierende einmal dienen will. Zu der ersten Ausbildungsphase gehört auch die Wahrnehmung von Praktika zum Kennenlernen und Erproben der praktischen Arbeit in ausgewählten Arbeitsbereichen sowie von Angeboten zur Persönlichkeitsförderung und von studienbegleitender Studienberatung.

- (2) Der Studiengang ist auch offen für Studierende, die den Dienst in einer anderen Kirche anstreben; § 2 und § 3 Abs. 3 dieser Studienordnung bleiben unberührt.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) setzt die Allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss der Studierenden und deren Kirchengliedschaft in einer Kirche des weltweiten Lutherums oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland voraus (§ 2 Abs. 3 Statut LThH).

§ 3 Liste der Theologiestudierenden der SELK

- (1) Die Kirchenleitung der SELK führt eine „Liste der Theologiestudierenden der SELK“, die beabsichtigen, Pfarrer oder Pastoralreferentinnen in der SELK zu werden. Die Kirchenleitung der SELK entscheidet über die Aufnahme in diese Liste.
- (2) Für die in der „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ Verzeichneten übernimmt die SELK neben der geistlichen auch die materielle Mitverantwortung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (z.B. durch Zuschüsse zur Anschaffung von Fachliteratur) für die erste Ausbildungsphase. Sie sucht, insbesondere in den die Ausbildung betreffenden Fragen, den Gedankenaustausch mit den in der Liste Verzeichneten (Studierendenkonvent der SELK). Die Listenzugehörigkeit begründet weder einen Anspruch auf Übernahme in die Berufseinführungszeit als Vikar / als

Pastoralreferentin in Ausbildung noch eine Verpflichtung zum Eintritt in diese Ausbildungsphasen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Liste besteht nicht.

(3) Die Listenzugehörigkeit ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Theologischen Examen (Kirchliches Examen in der SELK). Davon unberührt besteht für Studierende, die den Dienst in einer Schwesternkirche der SELK, in einer Mitgliedskirche des International Lutheran Council (ILC) oder in einer durch eine Partnerschaftsvereinbarung mit der SELK verbundenen Kirche anstreben, die Möglichkeit des Studienabschlusses mit diesem Kirchlichen Examen in der SELK nach Maßgabe der für sie nach der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ geltenden Zulassungsvoraussetzungen.

Die Möglichkeit eines Studienabschlusses mit einem Fakultätsexamen im Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae) nach Maßgabe der für diesen Studiengang geltenden Regelungen bleibt ebenfalls unberührt.

(5) Die in der Liste Verzeichneten sind verpflichtet, ihr Studium nach den Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK) zu gestalten.

(6) Sie sollen ihr Leben so führen, wie es für einen künftigen Pfarrer / eine künftige Pastoralreferentin angemessen ist. Wollen sie die Ehe eingehen, sollen sie über die beabsichtigte Eheschließung mit dem für die Gemeinde zuständigen Superintendenten sprechen, deren Glied sie sind.

(7) Die Aufnahme in die Liste setzt voraus, dass der / die Antragsteller/in

- Kirchenglied der SELK ist,
- die Voraussetzungen für eine Immatrikulation im Studiengang „Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ an der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (LThH) erfüllt und
- das erklärte Ziel hat, sein / ihr Studium in diesem Studiengang mit dem Kirchlichen Examen in der SELK abzuschließen und Pfarrer / Pastoralreferentin in der SELK zu werden.

(8) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste soll im ersten Studiensemester schriftlich bei der Kirchenleitung der SELK gestellt werden. Studierende, die erst während des Studiums zu dem Entschluss kommen, den Dienst eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin in der SELK anzustreben, sollen den Antrag dann umgehend stellen; die Kirchenleitung kann ihre Listenzugehörigkeit mit Auflagen versehen.

Dem Antrag auf Listenaufnahme sind beizufügen:

1. eine Bestätigung der Kirchengliedschaft in der SELK durch den Pfarrer der Gemeinde, deren Glied der / die Antragsteller/in ist,
2. eine Übersicht über die wichtigsten Personaldaten: Geburts- und Tauftag, Konfirmationstag, Angaben über Schulbildung und kirchliches Leben,
3. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur oder gleichwertiges Zeugnis) in beglaubigter Kopie,
4. ein seelsorgerliches Zeugnis des Heimatpfarrers,
5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand,
6. die Bestätigung der Rücksprache mit dem für die Gemeinde zuständigen Superintendenten, deren Glied der / die Antragsteller/in ist,
7. die Bestätigung eines Gesprächs mit einem Dozenten der LThH,
8. ggf. die Nachweise über den bisherigen Studienweg und

9. die schriftliche Erklärung über das Ziel, das Studium der Evangelischen Theologie mit dem Kirchlichen Examen in der SELK abzuschließen und Pfarrer / Pastoralreferentin in der SELK zu werden.

(9) In der Liste Verzeichnete werden auf ihren Wunsch, bei Wegfall einer in Absatz 6 genannten Aufnahmevoraussetzung oder bei Nichterfüllung einer Auflage (Abs. 7 S. 2) aus der Liste gestrichen. Die Kirchenleitung kann eine Streichung auch dann vornehmen, wenn sie zu der Erkenntnis gelangt, dass er / sie für einen späteren Dienst in der SELK nicht geeignet ist. Die Kirchenleitung hat eine Streichung gegenüber dem / der Studierenden zu begründen.

§ 4 Bestandteile der ersten Ausbildungsphase (Studium)

Zur ersten Ausbildungsphase im Sinne dieser Ordnung gehören:

- Grund- und Hauptstudium,
- Studienberatung,
- Praktika,
- Persönlichkeitsförderung.

§ 5 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll an der LThH stattfinden. Es dient dem Erwerb von Sprachkenntnissen, von theologischem Grundwissen sowie von Kenntnissen wissenschaftlicher Methodik. Es gibt Raum und Anleitung zu kritischer Reflexion theologischer Fragen, des eigenen Standpunkts und der Berufsperspektiven.

(2) Die normale Dauer des Grundstudiums bemisst sich aus einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern und 2 zusätzlichen Semestern für die Sprachen. Das Erlernen der Alten Sprachen soll nach dem 3. Semester abgeschlossen sein.

(3) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach den Regelungen der „Ordnung für die Theologische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ abgeschlossen. Diese ist im Regelfall nach drei weiteren Semestern abzulegen.

(4) Die Anforderungen des Grundstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 6 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst im Regelfall 6 Semester einschließlich des Examenssemesters. Es soll an einem Studienort freier Wahl beginnen. Die beiden Endsemester vor dem Examenssemester sollen an der LThH absolviert werden.

(2) Das Hauptstudium dient dem Erwerb theologischen Wissens und der Befähigung der Studierenden, eigenständig theologische Fragen durchdenken und beurteilen zu können, sowie der Aneignung weiterer Kompetenzen für die Arbeit im späteren Beruf. Dabei ist die lutherische Theologie in den Mittelpunkt zu stellen. Semester an der Universität geben auch die Gelegenheit, nichttheologische Disziplinen zu belegen.

(3) Das Hauptstudium wird mit dem Ersten Theologischen Examen nach den Regelungen der „Ordnung für das Erste Theologische Examen im Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ abgeschlossen.

(4) Die Anforderungen des Hauptstudiums ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Studienordnung und der in Absatz 3 genannten Prüfungsordnung.

§ 7 Studienberatung

Die inhaltliche Orientierung sowie die Festlegung von Aufbau und Dauer der einzelnen Studienabschnitte werden den Studierenden durch eine studienbegleitende Studienberatung erleichtert. Die Fakultät der LThH erarbeitet für die Studierenden auch aktuelle Musterstundenpläne für ein Studium nach dieser Studienordnung, nachdem Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK hierzu gehört wurden. Die Studienberatung ist mindestens einmal im Semester (auch in Semestern, die nicht an der LThH absolviert werden) bei einem Dozenten oder einer Dozentin der LThH in Anspruch zu nehmen. Ein kontinuierliches Gespräch zwischen Ratsuchenden und Beratenden wird dabei angestrebt.

§ 8 Praktika

(1) Zum Hauptstudium gehört ein Gemeindepraktikum, das sechs Wochen dauert. Es ist in einer Gemeinde der SELK oder einer mit ihr in Kirchengemeinschaft stehenden Kirche abzuleisten. Der / die Studierende soll dabei die Arbeit und den Alltag eines Pfarrers / einer Pastoralreferentin (soweit nicht praktikabel: eines Pfarrers) miterleben und Einblicke in die Anforderungen der Gemeindegarbeit erhalten. Damit ist das Ziel verbunden, dass der / die Studierende seinen / ihren Berufswunsch kritisch überdenken und festigen kann. Er / sie soll überdies die Möglichkeiten zur Erprobung in geeigneten Bereichen der Gemeindegarbeit wahrnehmen mit dem Ziel, seine / ihre Neigungen und Begabungen im Blick auf die Gestaltung des Hauptstudiums kennen zu lernen und dort sinnvoll einzubringen.

(2) Über das Gemeindepraktikum hat der / die Studierende einen schriftlichen Bericht an den oder die von der Fakultät der LThH benannte/n Studierenden-Mentor/in der SELK einzureichen; dieser Bericht ist mit dem / der Mentor/in nachzuarbeiten.

(3) Während des Hauptstudiums hat der / die Studierende außerdem ein sechswöchiges Praktikum im diakonischen Bereich abzuleisten. Es dient dazu, dass er / sie die diakonische Arbeit konkret kennen lernt und ein Bewusstsein für diese Lebensäußerung der Kirche entwickelt. Darüber hinaus soll er / sie sich auch - unter Begleitung - in die oft belastende Situation diakonischer Tätigkeit einüben. Über dieses Praktikum hat der / die Studierende dem oder der Studierendenmentor/in der SELK einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der der Aufarbeitung des Praktikums mit dem oder der Studierenden-Mentor/in der SELK dient.

(4) Während des Hauptstudiums ist zudem eine mindestens einwöchige Jugendfreizeit mit vorzubereiten und mit zu leiten. Dazu gehört auch die Teilnahme an einem Jugendleiterlehrgang.

§ 9 Persönlichkeitsförderung

- (1) Während der gesamten Studienzeit haben die Studierenden zur Förderung ihrer Persönlichkeit mindestens drei Mal Einkehrtage wahrzunehmen.
- (2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen:
 - Teilnahme an mindestens einer Rüstzeit mit Studierenden anderer Fakultäten,
 - Teilnahme an einer Gesprächsgruppe mit anderen Theologiestudierenden am Studienort und
 - regelmäßige Gespräche mit einem Seelsorger eigener Wahl.

II. Gegenstandskatalog

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gegenstandskatalog des Studiengangs ist nach Modulen gegliedert, die die Möglichkeit interdisziplinären Arbeitens eröffnen.
- (2) Der Katalog benennt die Module mit ihren Bestandteilen für das Grund- und für das Hauptstudium. Werden Leistungen an einem anderen Studienort oder in einem anderen Studiengang erbracht, sind die Gesamtleistungspunktzahlen für das Grund- und das Hauptstudium gleichwohl zu erfüllen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Modulen und / oder ihrer Bestandteile (mit den vergebenen Leistungspunktzahlen) erfolgt durch die Fakultät der LThH. Sie orientiert sich dabei an der Rahmenordnung des Evangelischen Fakultätentages zur Modularisierung des Theologiestudiums, welche ausdrücklich eine flexible Handhabung der Anerkennung von Modulen oder Teilmodulen fordert, damit Studienortswechsel möglich bleiben. Die Anrechnung von im Studiengang Evangelische Theologie erbrachten Studienleistungen erfolgt, wenn diese vorgeschriebenen Modulen inhaltlich zugeordnet werden können und die Leistungen an einer evangelisch-theologischen Fakultät / Hochschule in Deutschland erbracht wurden. Wurden solche Studienleistungen an ausländischen Fakultäten / Hochschulen erbracht, findet eine Gleichwertigkeitsprüfung statt; die Anrechnung kann nur verweigert werden, wenn die Gleichwertigkeitsprüfung insgesamt zur Feststellung von wesentlichen Unterschieden führt. Die Entscheidung über die Anrechnung von sonstigen Studienleistungen erfolgt durch eine vergleichende Gesamtbewertung im Einzelfall. Eine Verweigerung einer Anrechnung ist in jedem Fall schriftlich zu begründen.
- (3) Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von 12 Semestern (10 Fachsemester einschl. Examenssemester + bis zu zwei Semester für das Sprachenstudium) angelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem „work load“ von 30 Arbeitsstunden; pro Semester werden 30 Leistungspunkte veranschlagt. Daraus ergibt sich für das Studium eine Gesamtzahl von 360 (= 300 + bis zu 60) Leistungspunkten. Der Gegenstandskatalog ist so bemessen, dass bei einem Gesamtmaß von 300 Leistungspunkten (ohne Sprachen) 21 Leistungspunkte in freien Modulen erbracht werden (7 im Grundstudium, 14 im Hauptstudium); darüber hinaus sind in den Wahlpflichtmodulen im Grundstudium insgesamt 10 Leistungspunkte durch Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu erbringen. Diese Module oder Modulanteile können sich zu etwa gleichen Teilen auf die Fächer oder Fachgruppen aufteilen, aber auch zur Schwerpunktbildung genutzt werden. Die Studienbestandteile in den freien Modulen müssen in einem inneren Zusammenhang mit dem Theologiestudium stehen. Hierzu hat

der / die Studierende den Rat des Studienberaters oder der Studienberaterin einzuholen; die Feststellung des inneren Zusammenhangs mit dem Theologiestudium erfolgt durch die Fakultät der LThH auf Veranlassung des Studienberaters oder der Studienberaterin.

(4) Die Anzahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module kann durch die Fakultät der LThH in Abstimmung mit dem Studierendenausschuss der LThH sowie dem Studierendenkonvent der SELK in Einzelfällen geringfügig (um jeweils bis zu zwei Leistungspunkte) geändert werden; dabei muss die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den betroffenen Studienabschnitt erhalten bleiben.

(5) Folgende Lehrveranstaltungen (Module) sollen im Hauptstudium an der LThH belegt werden:

- AT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- NT: 1 Hauptseminar oder 1 Hauptvorlesung
- Biblische Theologie: 1 Lehrveranstaltung
- Symbolische Theologie: 1 Lehrveranstaltung Konkordienformel oder Apologie der CA
- ST: 1 Hauptseminar und 1 weitere Lehrveranstaltung
- PT: 1 Homiletisches Seminar mit Leistungsnachweis, je 1 Lehrveranstaltung zu Liturgik und Katechetik
- Ergänzungsfächer: 1 Lehrveranstaltung Kirchenrecht, 1 Lehrveranstaltung Religions- und Missionswissenschaft
- 1 interdisziplinäre Lehrveranstaltung zu Praktischer Theologie und einer Humanwissenschaft (Pädagogik, Psychologie oder Soziologie)

(6) Eine Hauptvorlesung im Sinne dieser Ordnung ist eine Vorlesung von mindestens zwei, im Regelfall von drei bis vier Wochenstunden, die der Abdeckung wesentlicher Bereiche des jeweiligen Fachs dient.

(7) Eine der Proseminararbeiten im Grundstudium ist in einer verkürzten Frist von vier Wochen zu erstellen; für die weiteren gelten die im Modulhandbuch (§ 11 S. 2) genannten Fristen.

(8) Für die Hauptseminare in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie gilt: Drei der Scheine müssen benotet sein, davon zwei aufgrund einer Hauptseminararbeit. Die Hauptseminararbeiten müssen je aus einer der beiden Fächergruppen Altes Testament / Neues Testament / Biblische Theologie und Kirchengeschichte / Systematische Theologie stammen. Hauptseminararbeiten, die nicht an der LThH geschrieben werden, sind im Vorfeld in ihrer Thematik mit dem jeweiligen Fachdozenten der LThH abzusprechen und diesem nach Bewertung vonseiten des anderen Dozenten als Gesprächsgrundlage vorzulegen.

(9) Für die Ergänzungsfächer im Hauptstudium gilt: Eine der geforderten Veranstaltungen muss als Hauptseminar (oder vergleichbare Veranstaltung) mit benotetem Leistungsnachweis absolviert sein.

§ 11 Übersicht über die Module des Grundstudiums (Basismodule)

Das Grundstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere

zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulbestandteile sowie zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen und für die Vergabe von Leistungspunkten, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK geregelt.

- **Sprachmodule (so weit erforderlich, insgesamt 60 LP)**
Latein (SLa)
Griechisch (SGr)
Hebräisch (SHe)
- **Basismodul Theologiestudium (BTh – 10 LP)**
Einführung Studium / wissenschaftliches Arbeiten
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
Antike Philosophie
Bibelkunde NT (eine von zwei LV)
- **Basismodul Altes Testament (BAT – 13 LP)**
AT-Proseminar
AT-Proseminararbeit
Geschichte Israels
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
- **Basismodul Neues Testament (BNT – 13 LP)**
NT-Proseminar
NT-Proseminararbeit
Umwelt NT
Bibelkunde NT (eine von zwei LV)
- **Basismodul Kirchengeschichte (BKG – 12 LP)**
KG-Proseminar
KG-Proseminararbeit
KG-Hauptvorlesung + Lektürekurs
- **Interdisziplinäres Basismodul (Bekenntnisse) (Bid – 11 LP)**
CA
ASm oder Katechismen
Exeget. LV oder PT LV
LV Religions- und Missionswissenschaften
- **Basismodul Systematische Theologie (BST – 13 LP)**
ST-Proseminar
ST-Proseminararbeit
VL Grundlagen Lutherische Theologie
ST-Hauptvorlesung
- **Basismodul Praktische Theologie (BPT – 11 LP)**
PT-Proseminar
PT-Einführungsvorlesung
Liturgische Ü
LV Praktische Theologie

1201.8

- **Wahlpflicht-Basismodul I (BWp1 – 11 LP)**
Bibelkunde AT (eine von drei LV)
Latein III
weitere LV nach Wahl
- **Wahlpflicht-Basismodul II (BWp2 – 10 LP)**
LV AT
LV NT
Diakonik
Stimmbildung
Zwischenprüfungsvorbereitung
- **Wahlpflicht-Basismodul III (BWp3 – 9 LP)**
Hauptvorlesung AT
LV NT nach Wahl
VL Geschichte der SELK
LV KG nach Wahl
- **Freies Modul (FM – 7 LP)**

SUMME Leistungspunkte: 180 LP (120 LP + 60 LP)

§ 12 Übersicht über die Module des Hauptstudiums (Aufbaumodule)

Das Hauptstudium besteht aus den nachfolgend genannten Modulen und Modulbestandteilen (Abkürzungsverzeichnis vor Abschnitt III.). Einzelheiten, insbesondere zur Aufteilung der Modul-Leistungspunkte auf die einzelnen Modulbestandteile sowie zu den Voraussetzungen für die Modulzulassungen und für die Vergabe von Leistungspunkten, werden im Modulhandbuch durch die Fakultät nach Beratung mit Studierendenausschuss und Studierendenkonvent der SELK geregelt.

- **Aufbaumodul Altes Testament (AAT – 9 LP)**
AT-Hauptseminar
AT-Hauptvorlesung
LV AT nach Wahl
- **Aufbaumodul Neues Testament (ANT – 9 LP)**
NT-Hauptvorlesung
NT-Hauptseminar
LV NT nach Wahl
- **Exegetische Hauptseminararbeit (5 LP)**
- **Interdisziplinäres Aufbaumodul (Aid – 9 LP)**
LV Biblische Theologie
LV FC oder ApoICA
LV Hermeneutik/Schriftlehre
LV PT/Humanwissenschaften

- **Aufbaumodul Kirchengeschichte (AKG – 9 LP)**
 KG-Hauptseminar
 KG-Hauptvorlesung
 LV KG nach Wahl

- **Aufbaumodul Systematische Theologie (AST – 9 LP)**
 ST-Hauptseminar
 ST-Hauptvorlesung
 LV ST nach Wahl

- **Hauptseminararbeit KG/ST (5 LP)**

- **Aufbaumodul Praktische Theologie (APT – 12 LP)**
 Hauptseminar Homiletik
 Hauptseminararbeit Homiletik
 LV Liturgik
 LV Katechetik/Religionspädagogik
 LV aus Poimenik und Kybernetik

- **Gemeindepraktikum (8 LP)**
- **Jugendfreizeit und Jugendleiterlehrgang (2 LP)**
- **Diakoniepraktikum (8 LP)**
- **Einkehrtage (3 LP)**

- **Aufbaumodul Ergänzungsfächer (AErg – 10 LP)**
 LV Kirchenrecht
 LV Philosophie
 LV Religions-/Missionswissenschaften
 LV Sozialwissenschaften
 LV Ergänzungsfach nach Wahl

- **Wahlpflicht-Aufbaumodul (AWp – 8 LP)**
 LV (Hauptvorlesung oder Seminar) ST/Symbolik
 LV Ethik
 LV aus Pastoraltheologie/Amtshandlungen oder Poimenik oder Kybernetik

- **Freie Module (FM – 14 LP)**

- **Integrationsmodul I - Seminar (Int1 – 15 LP)**

- **Integrationsmodul II - Klausurenkurs (Int2 – 15 LP)**

- **Examensmodul (Ex – 30 LP)**

SUMME Leistungspunkte: 180 LP

Abkürzungen:

AT: Altes Testament
NT: Neues Testament
KG: Kirchengeschichte
ST: Systematische Theologie
PT: Praktische Theologie

HS: Hauptseminar
LV: Lehrveranstaltung(en)
PS: Proseminar
Ü: Übung
VL: Vorlesung

LP: Leistungspunkte

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit dem 1.4.2014 in Kraft. Sie ersetzt die „Studienordnung für die Theologiestudierenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“, letzte Fassung vom 21.4.2012.

(2) Studierende, die in der „Liste der Theologiestudierenden der SELK“ geführt werden und die Zwischenprüfung vor dem 1. September 2010 abgelegt haben, haben das Recht, ihr Studium nach der „Studienordnung für die Theologiestudierenden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“ in der Fassung vom 1. Januar 2004 und der „Ordnung für das Erste Theologische Examen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)“ in der Fassung vom 1. Januar 2004 zu Ende zu führen.

Die vorstehende „Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Kirchliches Examen in der SELK)“ wurde von der Kirchenleitung der SELK auf ihrer Sitzung am 13. März 2014 mit Wirkung vom 1.4.2014 in Kraft gesetzt nach vorheriger Abstimmung mit Fakultät und Kuratorium sowie nach beratender Einbeziehung des Studierendenausschusses und des Studierendenkonvents der SELK (§ 10 S. 2, § 6 Abs. 5 S. 1 Statut LThH, § 3 Abs. 2 S. 2 StuO EvThKE). Die Festlegung des Studienziels (§ 1 Abs. 1 S. 2) haben Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten nach § 2 Abs. 2 Statut LThH gemeinsam auf ihrer Sitzung vom 13. März 2014 beschlossen.